

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2589

Härkingen: Änderung Bauzonenplan sowie Strassen- und Baulinienplan „Gebiet Roni“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans sowie des Strassen- und Baulinienplans „Gebiet Roni“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Liegenschaft der Firma Ronal AG befindet sich heute auf der Parzelle GB Nr. 61, die im rechtsgültigen Bauzonenplan der Gewerbezone zugeordnet ist (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2010/412 vom 8. März 2010). Das Unternehmen plant auf den westlich benachbarten Grundstücken GB Nrn. 59 und 60 ein Bürogebäude zu erstellen. Damit das Vorhaben umgesetzt werden kann, werden die beiden Parzellen mit der Änderung des Bauzonenplans von der Wohnzone W2b neu der Gewerbezone zugeteilt. Gleichzeitig mit der Umzonung wird der bestehende Immissionsschutzstreifen, der im Bauzonenplan entlang der westlichen Parzellengrenze von GB Nr. 61 festgesetzt ist, an die westliche Parzellengrenze von GB Nr. 59 verschoben. Ebenfalls entlang der westlichen Parzellengrenze von GB Nr. 61 ist heute im rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan eine Hecke ausgeschieden, die ihre Funktion als Hecke gemäss Definition jedoch nicht zu erfüllen vermag. Mit der Änderung des Strassen- und Baulinienplans werden die Hecke sowie die entsprechenden Baulinien aufgehoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. September 2011 bis zum 10. Oktober 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans sowie des Strassen- und Baulinienplans „Gebiet Roni“ am 30. August 2011 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans sowie des Strassen- und Baulinienplans „Gebiet Roni“ der Einwohnergemeinde Härkingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Härkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Bauzonenplans sowie des Strassen- und Baulinienplans „Gebiet Roni“ steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Härkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung
(Einschreiben)

Baukommission Härkingen, 4624 Härkingen

Planungskommission Härkingen, 4624 Härkingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Härkingen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan sowie Strassen- und Baulinienplan „Gebiet Roni“)